

VEREINIGUNG DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

BUNDESSEKTION RICHTER
UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

An die
Kanzlei des
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 WIEN

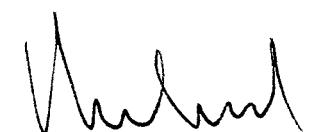
| |
|------------------------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF |
| <i>26 GE/1984</i> |
| Datum: 27. MRZ. 1984 |
| Vorläufig 1984-03-28 <i>fromer</i> |

Di Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt sowie die Organisation der anderen Bezirksgerichte in Wien (Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien) -
Stellungnahme

Zum ob. Gesetzesentwurf wird eine gemeinsam verfaßte Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Wien, 23. März 1984



(Dr. Ernst Markel)
Präsident



(Dr. Günter Woratsch)
Vorsitzender

25 Beilagen

VEREINIGUNG DER BUNDESSEKTION RICHTER UND
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

S T E L L U N G N A H M E

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt sowie die Organisation der anderen Bezirksgerichte in Wien (Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien).

Zum oa. Gesetzentwurf wird folgendes bemerkt:

Nach dem Entwurf soll das Bezirksgericht Donaustadt sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen zuständig sein. Dadurch erfährt ein Problem, das auf dem Gebiet des Landes Wien besteht und auf das u.a. von der Standesvertretung immer wieder bereits seit längerer Zeit hingewiesen worden ist, eine weitere Verschärfung. Dieses Problem besteht darin, daß Bezirksgerichte sowohl auf dem Gebiet der Zivilrechtfpflege, als auch auf dem Gebiet der Strafrechtfpflege tätig sind, d.h. Richter ausschließlich in der einen oder anderen Materie arbeiten, während der justizverwaltungsmäßig übergeordnete Gerichtshof (das Landesgericht für ZRS Wien) - nicht auch der instanzenmäßig übergeordnete Gerichtshof - ein reines Zivilgericht ist. Derzeit bestehen mit dem Bezirksgericht Floridsdorf und dem Bezirksgericht Liesing zwei derartige Gerichte, nunmehr soll mit dem Bezirksgericht Donaustadt ein drittes dazukommen.

Die Problematik besteht nunmehr vorerst darin, daß - wie bereits ausgeführt - für diese Bezirksgerichte zwar das Landesgericht für Strafsachen Wien Rechtsmit-

.../2

- 2 -

telgericht in Strafsachen ist, in Dienstaufsicht und Justizverwaltung sie jedoch dem Landesgericht für ZRS Wien unterstehen. Dies hat zur Folge, daß die ausschließlich in Strafsachen tätigen Richter dieser Bezirksgerichte vom Personalsenat eines reinen Zivilgerichts beschrieben werden müssen, ohne daß dessen Mitglieder von dem zu beschreibenden Richter je einen Rechtsmittelakt gesehen haben. In der Praxis muß also beim Rechtsmittel senat des Landesgerichtes für Strafsachen Wien rückgefragt werden. Auch die Visitationen der Strafabteilungen durch den Gerichtshof I. Instanz werden von Richtern durchgeführt, die jahrelang ausschließlich in Zivilsachen tätig gewesen sind.

Eine besondere Problematik ist jedoch darin zu erblicken, daß im Vertretungsfalle (§ 77 Abs.3 RDG) der Personalsenat des Landesgerichtes für ZRS einen Richter zur Betreuung einer reinen Strafabteilung zu entsenden hat, der nahezu immer Jahre hindurch ausschließlich in Zivilsachen bei einem Bezirksgericht und nunmehr beim Gerichtshof tätig ist. Selbstredend wäre vernünftigerweise die Entsendung des Vertretungsrichters durch das Landesgericht für Strafsachen Wien zweckmäßig, jedoch ist nach der gesetzlichen Regelung dieses hiefür nicht zuständig.

Es bedarf wohl keiner näheren Erörterung, daß dieser Zustand weder als zweckmäßig, noch als mit dem immer so gerne gebrauchten Schlagwort vom "verbesserten Zugang zum Recht" in Einklang zu bringen ist.

.../3

- 3 -

Die Standesvertretung hat daher seit langem und insbesondere verstärkt im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau des Bezirksgerichtes Donaustadt die Forderung erhoben, die Strafgerichtsbarkeit im Lande Wien auch auf Bezirksgerichtsebene von der Zivilgerichtsbarkeit zu trennen und direkt dem Landesgericht für Strafsachen Wien (auch justizverwaltungsmäßig) zu unterstellen. Dies wäre etwa durch die Schaffung eines Strafbezirksgerichtes Wien-Nord für die nördlich des Donaukanals gelegenen Bezirke (2, 20, 21 und 22) bei gleichzeitiger Eingliederung der Strafsachen des Bezirksgerichtes Liesing in das Strafbezirksgericht Wien leicht möglich gewesen. Allenfalls hätte auch ein einziges großes Strafbezirksgericht Wien denselben Erfolg gezeigt. Diese - unbestreitbar vernünftige - Forderung der Standesvertretung ist im übrigen auch durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien voll unterstützt worden (vgl. Stellungnahme vom 21.10.1983, Jv 15.494-15a/82).

Der vorliegende Entwurf trägt diesen Vorschlägen in keiner Weise Rechnung - er erwähnt sie nicht einmal! - und verschärft sogar das aufgezeigte Problem durch die Schaffung eines dritten "gemischen" Bezirksgerichtes, das wiederum dem Landesgericht für ZRS Wien unterstellt wird. Da nicht anzunehmen ist, daß das Problem nicht als solches erkannt worden ist, besteht Grund für die Vermutung, daß keinerlei Willen vorhanden ist, es überhaupt zu lösen.

.../4

- 4 -

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß das vom Herrn Bundesminister für Justiz in letzter Zeit mehrfach geäußerte Vorhaben, die Gerichtsbarkeit auch auf Gerichtshofebene im Land Wien nach territorialen und nicht mehr nach sachlichen Gesichtspunkten zu trennen, daran nichts zu ändern vermag. Zum ersten stammt der Entwurf zweifellos aus einer Zeit, die vor diesen Äußerungen gelegen ist und überdies basiert er eben noch auf einer sachlich getrennten Gerichtshofsorganisation. Im übrigen wäre wohl im Zuge einer nur als Langzeitprogramm aufzufassenden Neuordnung der Gerichtsorganisation im Lande Wien im Sinne der vom Herrn Bundesminister geäußerten Absicht, auch dann die Organisation der Bezirksgerichte neu zu überdenken.

Wien, am 22. März 1984

Dr. Markel eh

Dr. Woratsch eh